



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-400916/73-St

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

**S 10 Mühlviertler Schnellstraße,
Abschnitt Freistadt Nord - Rainbach Nord;
teilkonzentriertes Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000;
– Genehmigungen nach § 24f UVP-G 2000**

Linz, 09.05.2022

Kundmachung

Gemäß § 24f Abs. 13 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl Nr. 697/1993 idgF, wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 9. Mai 2022, AUWR-2021-400916/72, wurden in Anwendung von § 24 Abs. 3 und 24f UVP-G 2000 der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 5 Oö. NschG 2001 für die eine Bundesstraße im Sinne des BStG 1971 darstellenden Teile des Vorhabens S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord - Rainbach Nord, dem Land Oberösterreich die naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 5 Oö. NschG 2001 und die straßenrechtliche Bewilligung gemäß § 31 Oö. Straßengesetz 1991 für die Landestraßen darstellende Teile des Vorhabens S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord - Rainbach Nord, sowie der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis die naturschutzrechtlichen Bewilligung gemäß § 5 Oö. NschG 2001 und die straßenrechtliche Bewilligung gemäß § 31 Oö. Straßengesetz 1991 für die Landestraßen darstellende Teile des Vorhabens S 10 Mühlviertler Schnellstraße, Abschnitt Freistadt Nord - Rainbach Nord, erteilt.

Der Genehmigungsbescheid liegt ab **16. Mai 2022** bis einschließlich **15. Juli 2022** während der Amtsstunden beim Stadtamt der Stadtgemeinde Freistadt, Hauptplatz 1, 4240 Freistadt, Marktgemeindefam der Marktgemeinde Rainbach im Mühlkreis, Prager Straße 5, 4261 Rainbach im Mühlkreis, und beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zur öffentlichen Einsicht auf.

Mit Ablauf von zwei Wochen ab dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000).

Im Auftrag:

Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

